



Amtsblatt

für den Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2010

Heilbad Heiligenstadt, den 14.12.2010

Nr. 45

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Richtlinie zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes im Landkreis Eichsfeld ... 387

Dritte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Eichsfeld (Dritte Abfallgebühren-Änderungssatzung – 3. AbfGebÄndS) ... 394

Öffentliche Bekanntmachungen nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachrechtsdurchführungsverordnung

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld – Gemarkung Rüstungen ... 395

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld – Gemarkung Arenshausen ... 396

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ – Gemarkung Werningerode ... 401

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für den Wasserleitungsverband Ost-Obereichsfeld – Gemarkung Helmsdorf, Gemarkung Silberhausen ... 404

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2011 ... 407

Veröffentlichungsvermerk Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2011 ... 408

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

Jahresrechnung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf gemäß „§ 25 abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung ... 408

Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ für das Wirtschaftsjahr 2011 ... 409

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Richtlinie zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Jugendschutz im Landkreis Eichsfeld

1. Vorbemerkung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz spricht jedem jungen Mensch das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu.

Auch der Landkreis Eichsfeld möchte dazu beitragen, vorzeigbare Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen, um die Region noch kinder- und familienfreundlicher zu gestalten.

In dieser Richtlinie werden die Eckpunkte möglicher Förderungen dargestellt.

Knapper werdende Ressourcen und die bereits jetzt spürbaren Auswirkungen des demografischen Wandels werden perspektivisch zu Einschnitten in den Aufgabenbereichen dieser Richtlinie führen.

Der Landkreis Eichsfeld kann nur jene Haushaltsmittel zur Verfügung stellen, die in Anbetracht der Gesamtverantwortung möglich sind. Deshalb kann eine Förderung nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel realisiert werden.

Unter diesen Vorzeichen ist es noch mehr als bisher erforderlich, bestehende Projekte und Angebote auf ihre Effektivität zu prüfen, am tatsächlichen Bedarf orientierte Anpassungen vorzunehmen und im Netzwerkverbund eine gemeinsame Ressourcennutzung anzustreben, um die zur Verfügung gestellten Finanzmittel noch optimierter einzusetzen.

2. Grundsätze

2.1. Fördergrundsätze

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Die Antragsteller haben die Gesamtfinanzierung ihrer Maßnahme selbst zu sichern.
- Bei allen Vorhaben sind vorrangig mögliche Förderungen der Europäischen Union, des Bundes, des Freistaates Thüringen, der Städte und Gemeinden sowie Stiftungsmittel in Anspruch zu nehmen.
- Die Zuschüsse werden auf volle Euro – Beträge gerundet.
- Eine Doppelfinanzierung aus verschiedenen Produktbereichen des Landkreises Eichsfeld ist nicht möglich.
- Richtlinie I – V: Gefördert werden nur tatsächlich entstandene Kosten wie Verpflegungs-, Unterkunft – und Fahrtkosten sowie Teilnehmerbeiträge.
- Nicht gefördert werden:
 - Schulische Maßnahmen (Klassenfahrten)
 - Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend religiösem Charakter (z.B. Kommunion- und Konfirmandenfreizeiten)
 - Jugendweihe, Turniere, Wettkämpfe
 - Maßnahmen mit parteipolitischem oder wissenschaftlichem Charakter
 - Verfassungsfeindliche, antidemokratische und jugendgefährdende Aktivitäten
- Die Entscheidung über die Vergabe der Zuschüsse nach dieser Richtlinie trifft die Verwaltung des Jugendamtes.
- Bei Förderhöhen über 1.000,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- Über die Förderung von Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, die nicht in der vorliegenden Richtlinie geregelt sind, entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- Für nach dieser Richtlinie durchgeführte Maßnahmen kann eine allgemeine Verwaltungskostenpauschale von max. 10 % des Zuwendungsbetrages angerechnet werden.

2.2. Voraussetzungen

- Zuwendungen werden nur für Personen aus dem Landkreis Eichsfeld im Alter von 6 bis 27 Jahren gewährt.
- In die Förderung werden darüber hinaus Fachkräfte und Jugendgruppenleiter, die auch älter als 27 Jahre sein können, einbezogen.
- Das gleiche gilt, wenn Gruppenleiter außerhalb des Landkreises Eichsfeld ihren Wohnsitz haben, aber für Kinder und Jugendliche des Landkreises tätig sind.
- Richtlinie I bis V: Berücksichtigt werden 1 Leiter oder Betreuer –ab jedem 7. Teilnehmer, bei erhöhtem Förderbedarf kann 1 Leiter oder Betreuer ab jedem 5 Teilnehmer berücksichtigt werden. (Voraussetzung: Jugendgruppenleitercard)

2.3. Antragsverfahren

- Alle Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- Formblätter sind im Anhang beigefügt, im Jugendamt erhältlich bzw. können im Internet unter www.Kreis-Eic.de - Jugendamt heruntergeladen werden.
- Maßnahmen nach der Richtlinie II, III und VI bis IX sind mit entsprechendem Kosten – und Finanzierungsplan zu beantragen.
- Anträgen ist grundsätzlich eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.
- Die Maßnahmen und Vorhaben dürfen noch nicht begonnen haben.
- Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist schriftlich zu beantragen.
- Der Antragsteller muss Eigenbeiträge in angemessener Höhe nachweisen.
- Antragsberechtigt sind alle Träger der Jugendhilfe, die den Kriterien der §§ 74 und 75 SGB VIII, sowie den § 11 ThürKJHAG entsprechen.
- Für die Feststellung der Förderwürdigkeit gemäß § 75 SGB VIII gilt die Richtlinie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe die durch den Jugendhilfeausschuss mit Drucksache Nr. 96/012 vom 30.10.1996 beschlossen wurde.

2.4. Fristen

- Anträge nach der Richtlinie I – VI, IX und X sind bis spätestens 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres zu stellen.
- In Ausnahmefällen bei Maßnahmen nach Richtlinie I und IV bis VI, und X können die Anträge bis spätestens vier Wochen vor Beginn eingereicht werden.
- Anträge nach Richtlinie VII, VIII und XI sind bis spätestens 30.06. des Vorjahres für das darauf folgende Jahr bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen.

3. Richtlinie

3.1. Richtlinie I - Fahrten und Ferienfreizeiten im Inland

3.1.1. Gefördert werden

- 3.1.1.1. eintägige Fahrten - Mindestdauer: 5 Stunden
- 3.1.1.2. Wochenendfahrten/ -veranstaltungen (von Freitag bis Sonntag) für den Zeitraum werden 2 volle Tage berücksichtigt
- 3.1.1.3. Mehrtägige Fahrten und Veranstaltungen - Mindestdauer 3 Tage und Maximaldauer 14 Tage (An- und Abreisetag zählen zusammen als 1 Tag.)

3.1.2. Umfang der Förderung

- zu 3.1.1.1. maximal 2,50 € je Teilnehmer
- zu 3.1.1.2. maximal 5,00 € je Teilnehmer
- zu 3.1.1.3. maximal 1,80 € je Tag und Teilnehmer

3.1.3. Besonderheiten

- Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 45 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahren begrenzt.

- Das Betreuer-Teilnehmer-Verhältnis beträgt mindestens 1:7.

3.1.4. Antragstellung

- Die Antragstellung muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Freizeit erfolgen.

3.2. Richtlinie II - Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen im Bundesgebiet und im Ausland sollen jungen Menschen helfen, die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im jeweiligen Partnerland zu verstehen, zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.¹

3.2.1. Gefördert werden

- 3.2.1.1. Veranstaltungen und Projekte mit mindestens 5 Teilnehmern und einer Dauer von bis zu 4 Tagen, durchgeführt von nicht anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII
- 3.2.1.2. Internationale Jugendaustauschprojekte in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe mit mindestens 9 Teilnehmern und einer Höchstförderdauer von 16 Tagen
- 3.2.1.3. Gegenbesuche und Jugendaustauschprojekte mit ausländischen Partnern
- 3.2.1.4. Veranstaltungen und Projekte ohne unterschriebene Teilnehmerliste des ausländischen Partners (Ressentiments)

3.2.2. Umfang der Förderung

- zu 3.2.1.1. maximal 1,80 € je Tag und Teilnehmer
- zu 3.2.1.2. maximal 5,50 € je Tag und Teilnehmer
- zu 3.2.1.3. Über die Höhe der Förderung entscheiden die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld im Einzelfall.
- zu 3.2.1.4 maximal 1,80 € je Tag und Teilnehmer

3.2.3. Besonderheiten

- Gefördert werden – unabhängig von ihrem Einkommen – Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren.
- Junge Menschen ab dem 19. Lebensjahr werden nur gefördert, wenn sie über kein oder nur geringes Einkommen (entsprechende Nachweise sind zu erbringen) verfügen.
- Die Zuwendungen werden für maximal 3 Veranstaltungen oder Projekte je anerkanntem Träger mit maximal 45 jungen Menschen im Jahr gewährt.

3.2.4. Antragstellung

- Die Antragstellung muss bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgen.

3.3. Richtlinie III - Studien- und Bildungsfahrten

Das Programm von Studien- und Bildungsfahrten soll der Auseinandersetzung mit und Information über politische, kulturelle, ökologische und/oder soziale Themen dienen.

3.3.1. Gefördert werden

- Studien- und Bildungsreisen mit konkretem Programm

3.3.2. Umfang der Förderung

- maximal 5,00 € je Tag und Teilnehmer

3.3.3. Besonderheiten

- Förderdauer: mindestens 1 Tag, maximal 10 Tage
- Gefördert werden – unabhängig von ihrem Einkommen – Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren.
- Junge Menschen ab dem 19. Lebensjahr werden gefördert, wenn sie über kein oder nur geringes Einkommen (entsprechende Nachweise sind zu erbringen) verfügen.
- Nicht gefördert werden Fahrten, die überwiegend der Erholung und Besichtigung dienen.²

¹ vgl. § 11 SGB VIII

² vgl. Übernahme von Teilnehmerbeiträgen bei Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe

3.3.4. Antragstellung

- Die Antragstellung muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.

3.4. Richtlinie IV - Außerschulische Jugendbildung

3.4.1. Gefördert werden

- 3.4.1.1. Veranstaltungen zum Jugendschutz, mit allgemeinen, politischen, sozialen und/ oder kulturellen Inhalten
- 3.4.1.2. Schulung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen
- 3.4.1.3. Bildungsmaßnahmen für Jugendgruppen und –verbände
- 3.4.1.4. Veranstaltungen mit Referenten, die von anerkannten freien oder kommunalen Trägern des Landkreises Eichsfeld durchgeführt werden

3.4.2. Umfang der Förderung

- zu 3.4.1.1. bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, maximal 3,80 € je Tag und Teilnehmer bei einer Förderhöchstdauer von 7 Tage
- zu 3.4.1.2. bis zu zwei Dritteln der tatsächlichen Kosten, maximal 15,00 € je Tag und Teilnehmer
- Dauer der Förderung: mindestens 4 Stunden, maximal 5 Tage
- bis zu einem Drittel der Aufwendungen für den Referenten
- bei Tages- und Abendveranstaltungen: maximal 10,00 €
- bei 2-Tages-Veranstaltungen: maximal 30,00 €
- bei Wochenendveranstaltungen: maximal 60,00 €

3.4.3. Besonderheiten

- keine

3.4.4. Antragstellung

- Die Antragstellung muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme erfolgen.

3.5. Richtlinie V – Projekte und Veranstaltungen

3.5.1. Gefördert werden

- 3.5.1.1. kulturelle, ökologische und jugendpolitische Projekte und sportliche Kinderfeste (Veranstaltungen mit freizeitpädagogischem Wert)
- 3.5.1.2. Kinderwochen und örtliche Ferienspiele

3.5.2. Umfang der Förderung

- zu 3.5.1.1. maximal 2,50 € je Tag und Teilnehmer, Förderhöchstdauer: maximal 3 Tage
- zu 3.5.1.2. maximal 2,50 € je Tag und Teilnehmer (maximal 12,50 € je Woche)

3.5.3. Besonderheiten

- zu 3.5.1.1. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahren.
- zu 3.5.1.2. Es werden maximal 50 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 27 Jahren gefördert.

3.5.4. Antragstellung

- Die Antragstellung muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Projekts oder der Veranstaltung erfolgen.

3.6. Richtlinie VI – Material- und Ausstattungskosten

3.6.1. Gefördert werden

- Anschaffung von Ausstattungsgegenständen und Materialien die für die Kinder- und Jugendarbeit zwingend erforderlich sind
- Materialien zur Renovierung von Jugendräumen

3.6.2. Umfang der Förderung

- maximal ein Drittel der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 2.500,00 €

3.6.3. Besonderheiten

- Unbare Arbeitsleistungen bei Renovierungsarbeiten werden mit 5,00 € je Stunde anerkannt. Diese dürfen jedoch ein Drittel der Gesamtkosten nicht übersteigen.
- Gegenstände und Materialien dürfen den Einzelanschaffungswert von 410,00 € (netto) nicht übersteigen.
- Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt wurden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet, so ist vom Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
- Nach Auflösung eines freien Trägers, eingetragenen Vereins oder Jugendgruppe sind die mit Fördermitteln des Landkreises angeschafften Gegenstände dem Zuwendungsgeber zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.
- Bei diesen geringwertigen Wirtschaftsgütern ist von einer linearen Abschreibung von 20% je Jahr auszugehen.

3.6.4. Antragstellung

- Die Antragsstellung muss bis spätestens 4 Wochen vor der Anschaffung erfolgen.
- Ein erneuter Antrag darf innerhalb von 3 Jahren nicht den gleichen Zweck beinhalten.
- Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist.

3.7. Richtlinie VII – Fachkräfte-, Sach- und Betriebskostenförderung

3.7.1. Gefördert werden

- hauptamtliche Fachkräfte in Einrichtungen und Projekten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- notwendige Sach- und Betriebskosten
- im individuellen Einzelfall sächliche Aufwendungen, die der schulischen oder beruflichen Integration sowie der Eingliederung in die Arbeitswelt dienen, wobei Angebote und Leistungen vorrangig Leistungsverpflichteter im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu berücksichtigen sind.

3.7.2. Umfang der Förderung

- Der Personalkostenzuschuss orientiert sich am Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld zum Jugendförderplan in der jeweils aktuellen Fassung mit dem darin bezifferten Pauschalbetrag oder am Durchschnittswert der Vergütungsgruppe 8 TVöD-k. Für langjährig in der Jugendarbeit tätige Personen in herausgehobenen Positionen können Einzelfallentscheidungen möglich sein. Das Besserstellungsverbot findet Anwendung.
- Bei Sach- und Betriebskosten kann der Zuschuss des Landkreises bis maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Gesamtkosten betragen.
- Bei individuellen Einzelfallhilfen soll ein Betrag von maximal 2.000,00 € nicht überschritten werden.

3.7.3. Besonderheiten

- Personalkostenzuschüsse für eine auf Dauer angelegte Förderung können nur bei entsprechender **fachlicher Eignung** gewährt werden. Dazu gehören u.a. :
 - Sozialpädagogen mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss
 - Sozialpädagogen mit Fachhochschulabschluss
 - Fachkraft für soziale Arbeit
 - nach Entscheidung im Einzelfall Personen, die in der Kinder- und Jugendarbeit erfahren sind und über artverwandte Berufs- oder Studienabschlüsse verfügen.
- Entspricht die Qualifikation nicht den Anforderungen, so ist diese mittelfristig (spätestens nach 5 Jahren) nachzuholen.
- Die **persönliche Eignung** richtet sich nach § 72a SGB VIII. Freie Träger tragen Sorge dafür, dass bei neu einzustellenden Personen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG Bestandteil der Bewerbungsunterlagen ist. Bei bereits länger beschäftigten Personen sollte dies bis spätestens 01.03.2011 nachgeholt werden.

- Von Ehrenamtlichen, die einen intensiven und direkten Kontakt zu Minderjährigen haben und verantwortungsvoll an Maßnahmen mitwirken, die über Tag und Nacht stattfinden, ist eine Erklärung einzuholen, aus der sich ergibt, dass sie keine Straftaten begangen haben, die in § 72a SGB VIII genannt sind.³
- Förderfähige Sach- und Betriebskosten sind insbesondere
 - Miete (nicht bei kommunalen Trägern)
 - Aufwendungen für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser sowie Müllgebühren
 - Telefon, Porto, Büromaterial
 - Reisekosten gem. § 5 Abs. 2 BRKG
 - Aufwendungen für Renovierungen
 - Ersatzbeschaffung geringwertigen Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 410,00 € (netto).
 - eine Verwaltungskostenpauschale i. H. v. maximal 10 %

3.7.4. Antragstellung

- Die Antragstellung muss bis spätestens 30.06. für das kommende Jahr erfolgen.
- Dem Antrag sind beizufügen:
 - Nachweis der Qualifikation und die bisherige Tätigkeit
 - Personalkostenblatt
 - Kopie des Arbeitsvertrages
 - Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG

3.8. Richtlinie VIII - Projekte schulbezogener Jugendarbeit/ -sozialarbeit

3.8.1. Gefördert werden

- Maßnahmen und Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.
- Personal-, Honorar- und Sachkosten, Einzelgegenstände, die für die Durchführung von Projekten erforderlich sind, dürfen den Anschaffungswert von 410,00 € (netto) nicht übersteigen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben für die Durchführung des Unterrichts, Schulheimaufenthalt, Wandertage oder Investitionen.

3.8.2. Umfang der Förderung

- Im Rahmen der Projektförderung erfolgt die Bewilligung als nicht rückzahlpflichtige Festbetrag-Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der vorliegenden Anträge entscheiden die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld zum frühesten möglichen Zeitpunkt über die Mittelvergabe.

3.8.3. Besonderheiten

- Förderfähig sind die Träger der freien Jugendhilfe, die den Kriterien des § 74 SGB VIII entsprechen, aber auch Schulfördervereine.
- Diese führen auf Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit den Regelschulen, Gymnasien und der staatlichen berufsbildenden Schulen, in Ausnahmefällen auch mit den Förderschulen, des Landkreises Eichsfeld Projekte und Maßnahmen durch, die mit dem staatlichen Schulamt abzustimmen sind.

3.8.4. Antragstellung

- Die Antragstellung muss bis spätestens 30.11. für das kommende Jahr erfolgen.

³ vgl. Stellungnahme der AGJ vom August 2010

3.9 Richtlinie IX - Übernahme von Teilnehmerbeiträgen

3.9.1. Gefördert werden

- Teilnehmerbeiträge bei Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe
- Kinder, Jugendliche und Ihre Eltern sowie junge Volljährige

3.9.2. Umfang der Förderung

- Der Teilnehmerbeitrag kann ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist und die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.⁴
- Der Zuschuss beträgt 50% des Teilnehmerbeitrages, maximal jedoch 100,00 €, die auf höchstens 3 Maßnahmen im Jahr aufgeteilt werden können.

3.9.3. Besonderheiten

- Die Übernahme des Teilnehmerbeitrages von Erholungsmaßnahmen kann gewährt werden, wenn das in den letzten drei Monaten vor der Maßnahme durchschnittlich erzielte Einkommen die Einkommensgrenze gemäß § 82 SGB XII nicht überschritten hat.
- Das Familieneinkommen ermittelt sich aus dem Arbeitseinkommen oder vergleichbaren Sozialleistungen, Kindergeld und Kindergeld-zuschlag, Bundeserziehungsgeld, Unterhaltsleistungen, Wohngeld, Ausbildungsbeihilfe und sonstigen Einkünften.
- Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen nicht besser gestellt werden als Ehepaare.
- Gefördert werden nur Erholungsmaßnahmen, die von Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden und eine pädagogische Betreuung durch ausgebildete Jugendleiter gewährleisten.
- Gefördert werden Erholungsmaßnahmen mit einer Mindestdauer von 3 Tagen.
- Die Förderung ist auf maximal 3 Maßnahmen/Jahr in einem Höchstförderzeitraum von 3 Jahren begrenzt.
- Veranstaltungen privater Anbieter werden nicht gefördert.

3.9.4. Antragstellung

- Die Antragstellung muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Jugendschutz tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Die mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft getretene Richtlinie zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis Eichsfeld wird zum 31.12.2010 aufgehoben.

Heilbad Heiligenstadt, den 17.11.2010
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

⁴ vgl. § 90 Abs. 2 SGB VIII

Dritte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Eichsfeld
(Dritte Abfallgebühren-Änderungssatzung – 3. AbfGebÄndS)

Aufgrund des § 98 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010, GVBl. S. 113, 114), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009, GVBl. S. 646), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Nr. 12 S. 385, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007, GVBl. Nr. 13 S. 267) sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung vom 08.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung) vom 25. Oktober 2006, veröffentlicht am 1. November 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 35/2006 S. 223, zuletzt geändert durch die Zweite Abfallgebühren-Änderungssatzung (2. AbfGebÄndS), vom 22.04.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 12/2008 vom 22.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Restabfallentsorgung nach § 4 Abs. 1 beträgt
0,10 EUR je Volumenliter.

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr für eine Entsorgung mittels Abfallsack mit Aufdruck: „Landkreis Eichsfeld“ beträgt
6,00 EUR pro Stück.

3. § 5 Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühr beträgt 168,65 EUR/ t (Mg),
je Anlieferung jedoch mindestens 5,00 EUR.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 14.12.2010
Landkreis Eichsfeld

Dr. Werner Henning (Siegel)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachungen nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1)	Gemarkung Rüstungen eingetragen im Grundbuch von Rüstungen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Kanalleitungen DN 200 Stz.und DN 150 PVC sowie 4 Kontrollschächte in der Ortslage Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m	Flur Band	2 1	Flur- Blatt	502/6 337
2)	Gemarkung Rüstungen eingetragen im Grundbuch von Rüstungen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Kanalleitung DN 200 Stz. in der Ortslage Rüstungen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m	Flur Band	2 1	Flur- Blatt	502/9 342
3)	Gemarkung Rüstungen eingetragen im Grundbuch von Rüstungen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Kanalleitung DN 200 Stz.in der Ortslage Rüstungen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m	Flur Band	2 1	Flur- Blatt	325/6 341
4)	Gemarkung Rüstungen eingetragen im Grundbuch von Rüstungen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Kanalleitung DN 200 Stz. in der Ortslage Rüstungen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m	Flur Band	2 1	Flur- Blatt	325/7 297
5)	Gemarkung Rüstungen eingetragen im Grundbuch von Rüstungen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Kanalleitung DN 200 Stz. in der Ortslage Rüstungen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m	Flur Band	2 1	Flur- Blatt	325/10 297
6)	Gemarkung Rüstungen eingetragen im Grundbuch von Rüstungen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Kanalleitung DN 200 Stz. in der Ortslage Rüstungen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 5,00 m	Flur Band	2 1	Flur- Blatt	235/4 341

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde**, Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt, Zimmer 3.21 eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstücks-eigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 14.12.2010

Der Landrat

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Der Zweckverband *"Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld"* Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Mischwasserkanal DN 300 Beton in der Ortslage Arenshausen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	142/21 294
2)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Mischwasserkanal DN 200 Beton sowie ein Kontrollschacht in der Ortslage Arenshausen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	151/10 497-507
3)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	151/5 475-486

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 Beton sowie ein Kontrollschacht in der Ortslage Arenshausen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

4)	Gemarkung Arenshausen	Flur	1	Flur-	56/20
	eingetragen im Grundbuch von Arenshausen	Band	1	Blatt	561

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 800 Beton in der Ortslage Arenshausen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

5)	Gemarkung Arenshausen	Flur	1	Flur-	56/21
	eingetragen im Grundbuch von	Band	1	Blatt	540

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanäle DN 300 B und 800 B sowie ein Kontrollschacht in der Ortslage
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

6)	Gemarkung Arenshausen	Flur	1	Flur-	75/10
	eingetragen im Grundbuch von Arenshausen	Band	1	Blatt	192

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 Beton Ortslage Arenshausen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

7)	Gemarkung Arenshausen	Flur	1	Flur-	75/6
	eingetragen im Grundbuch von Arenshausen	Band	1	Blatt	400

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 Beton sowie ein Kontrollschacht in der Ortslage Arenshausen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 1,50 m

8)	Gemarkung Arenshausen	Flur	1	Flur-	503/31
	eingetragen im Grundbuch von Arenshausen	Band	1	Blatt	294

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 Beton in der Ortslage
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

9)	Gemarkung Arenshausen	Flur	1	Flur-	505/62
	eingetragen im Grundbuch von Arenshausen	Band	1	Blatt	544

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 400 Beton in der Ortslage Arenshausen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

10)	Gemarkung Arenshausen	Flur	1	Flur-	145/5
	eingetragen im Grundbuch von Arenshausen	Band	1	Blatt	522

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 400 Beton in der Ortslage Arenshausen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

11)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Mischwasserkanal DN 500 Beton in der Ortslage Arenshausen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m	Flur Band	2 1	Flur- Blatt	1/9 294
12)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Mischwasserkanal DN 500 Beton in der Ortslage Arenshausen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m	Flur Band	2 1	Flur- Blatt	46/7 294
13)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Mischwasserkanal DN 500 Beton in der Ortslage Arenshausen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m	Flur Band	2 1	Flur- Blatt	46/12 444
14)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Mischwasserkanal DN 600 Beton in der Ortslage Arenshausen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2,00 m	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	94/1 182
15)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Schutzstreifen für Kanal DN 600 Beton belegen auf dem Flurstück 94/1 in der Ortslage Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2,00 m	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	57/4 182
16)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit/Anlagenbeschreibung:</u> Mischwasserkanal DN 400 Beton in der Ortslage Arenshausen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	138/13 425
17)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Schutzstreifen für Kanal DN 600 B belegen auf dem Flurstück 94/1 in der Ortslage Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2,00 m	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	58/1 182
18)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit/Anlagenbeschreibung:</u> Mischwasserkanal DN 400 Beton sowie ein Kontrollschacht in der Ortslage Arenshausen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	145/26 522

19)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Schutzstreifen für Kanal DN 400 B belegen auf dem Flurstück 136 in der Ortslage Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2,00 m	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	135 190
20)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Mischwasserkanal DN 150 Beton in der Ortslage Arenshausen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	154/14 468
21)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Mischwasserkanal DN 300 Beton in der Ortslage Arenshausen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	58/5 409
22)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Arenshausen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	62/2 57
23)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Mischwasserkanal DN 600 Beton in der Ortslage Arenshausen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	92/2 271
24)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Mischwasserkanal DN 600 B in der Ortslage Arenshausen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2,00 m	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	145/14 522
25)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Mischwasserkanal DN 400 B sowie ein Kontrollschacht in der Ortslage Arenshausen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	145/26 522
26)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Mischwasserkanal DN 800 B in der Ortslage Arenshausen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	56/19 330

27)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Arenshausen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	142/22 63
28)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Mischwasserkanal DN 300 B und DN 400 B in der Ortslage Arenshausen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	56/36 294
29)	Gemarkung Arenshausen eingetragen im Grundbuch von Arenshausen <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> Mischwasserkanal DN 400 GFK in der Ortslage Arenshausen Die Breite des Schutzstreifens beträgt 5,00 m	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	145/29 522

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde**, Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt, Zimmer 3.21 eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstücks-eigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 14.12.2010

Der Landrat

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 26 m Abwasserkanal DN 200+1 Schacht	Flur: 3	Flurstück: 197/1	Blatt: 2 Schutzstreifenbreite: 6 m
2.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 6 m Abwasserkanal DN 500 41 m Abwasserkanal DN 600+1 Schacht	Flur: 4	Flurstück: 16/2	Blatt: 6 Schutzstreifenbreite: 6 m Schutzstreifenbreite: 6 m
3.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 14 m Abwasserkanal DN 600	Flur: 4	Flurstück: 17/2	Blatt: 6 Schutzstreifenbreite: 6 m
4.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 16 m Wasserleitung DN 63	Flur: 4	Flurstück: 49/1	Blatt: 8 Schutzstreifenbreite: 4 m
5.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 20 m Wasserleitung DN 63	Flur: 4	Flurstück: 50	Blatt: 9 Schutzstreifenbreite: 4 m
6.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 34 m Abwasserkanal DN 200+1 Schacht	Flur: 3	Flurstück: 205/1	Blatt: 13 Schutzstreifenbreite: 6 m
7.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 25 m Abwasserkanal DN 600	Flur: 4	Flurstück: 60/2	Blatt: 13 Schutzstreifenbreite: 6 m
8.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 32 m Wasserleitung DN 100	Flur: 2	Flurstück: 151/1	Blatt: 19 Schutzstreifenbreite: 4 m
9.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 11 m Wasserleitung DN 100	Flur: 4	Flurstück: 78/1	Blatt: 19 Schutzstreifenbreite: 4 m
10.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 21 m Wasserleitung DN 100	Flur: 4	Flurstück: 78/2	Blatt: 19 Schutzstreifenbreite: 4 m
11.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 15 m Abwasserkanal DN 400	Flur: 2	Flurstück: 129	Blatt: 20 Schutzstreifenbreite: 6 m
12.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 11 m Wasserleitung DN 100	Flur: 4	Flurstück: 188/76	Blatt: 21 Schutzstreifenbreite: 4 m

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

13.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 15 m Wasserleitung DN 100	Flur: 4	Flurstück: 262/76	Blatt: 21 Schutzstreifenbreite: 4 m
14.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 30 m Abwasserkanal DN 300+2 Schächte	Flur: 2	Flurstück: 126/1	Blatt: 24 Schutzstreifenbreite: 6 m
15.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 8 m Abwasserkanal DN 200	Flur: 3	Flurstück: 77/5	Blatt: 32 Schutzstreifenbreite: 6 m
16.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 55 m Wasserleitung DN 50 21 m Abwasserkanal DN 600	Flur: 4	Flurstück: 59/2	Blatt: 108 Schutzstreifenbreite: 4 m Schutzstreifenbreite: 6 m
17.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 75 m Abwasserkanal DN 200+3 Schächte	Flur: 3	Flurstück: 194/3	Blatt: 111 Schutzstreifenbreite: 6 m
18.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 31 m Wasserleitung DN 80+1 Entleerung+1 Schieber 4 m Abwasserkanal DN 300	Flur: 3	Flurstück: 52	Blatt: 142 Schutzstreifenbreite: 4 m Schutzstreifenbreite: 6 m
19.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 13 m Wasserleitung DN 80 25 m Abwasserkanal DN 300	Flur: 3	Flurstück: 53	Blatt: 142 Schutzstreifenbreite: 4 m Schutzstreifenbreite: 6 m
20.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 31 m Abwasserkanal DN 200	Flur: 4	Flurstück: 37	Blatt: 180 Schutzstreifenbreite: 6 m
21.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 21 m Abwasserkanal DN 600	Flur: 4	Flurstück: 55/5	Blatt: 187 Schutzstreifenbreite: 6 m
22.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 17 m Wasserleitung DN 50	Flur: 4	Flurstück: 139/61	Blatt: 188 Schutzstreifenbreite: 4 m
23.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 38 m Abwasserkanal DN 200	Flur: 3	Flurstück: 191/4	Blatt: 194 Schutzstreifenbreite: 6 m
24.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 56 m Abwasserkanal DN 200+1 Schacht	Flur: 3	Flurstück: 204/3	Blatt: 195 Schutzstreifenbreite: 6 m
25.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 43 m Abwasserkanal DN 200+1 Schacht 5 m Abwasserkanal DN 300 58 m Abwasserkanal DN 400 20 m Abwasserkanal DN 800+1 Schacht	Flur: 4	Flurstück: 103/10	Blatt: 210 Schutzstreifenbreite: 6 m Schutzstreifenbreite: 6 m Schutzstreifenbreite: 6 m Schutzstreifenbreite: 6 m

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

26.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 9 m Wasserleitung DN 100	Flur: 4	Flurstück: 189/77 Schutzstreifenbreite: 4 m	Blatt: 212
27.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 13 m Abwasserkanal DN 200 10 m Abwasserkanal DN 800	Flur: 4	Flurstück: 101/1 Schutzstreifenbreite: 6 m Schutzstreifenbreite: 6 m	Blatt: 217
28.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 70 m Wasserleitung DN 50 60 m Abwasserkanal DN 150+3 Schächte	Flur: 2	Flurstück: 270/6 Schutzstreifenbreite: 4 m Schutzstreifenbreite: 6 m	Blatt: 220
29.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 12 m Abwasserkanal DN 400	Flur: 2	Flurstück: 130 Schutzstreifenbreite: 6 m	Blatt: 256
30.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 38 m Wasserleitung DN 63	Flur: 4	Flurstück: 51 Schutzstreifenbreite: 4 m	Blatt: 257
31.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 16 m Wasserleitung DN 50 14 m Wasserleitung DN 63	Flur: 4	Flurstück: 52 Schutzstreifenbreite: 4 m Schutzstreifenbreite: 4 m	Blatt: 262
32.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 26 m Abwasserkanal DN 200+1 Schacht	Flur: 4	Flurstück: 113/3 Schutzstreifenbreite: 6 m	Blatt: 299
33.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 17 m Wasserleitung DN 100	Flur: 4	Flurstück: 75/1 Schutzstreifenbreite: 4 m	Blatt: 305
34.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 32 m Abwasserkanal DN 400+2 Schächte	Flur: 4	Flurstück: 79/1 Schutzstreifenbreite: 6 m	Blatt: 313
35.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 16 m Abwasserkanal DN 200	Flur: 4	Flurstück: 103/9 Schutzstreifenbreite: 6 m	Blatt: 315
36.)	Gemarkung: Werningerode Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung: 5 m Abwasserkanal DN 500	Flur: 4	Flurstück: 45/2 Schutzstreifenbreite: 6 m	Blatt: U 003601

Der vollständige Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt, Zimmer 3.21** eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Es ist bereits von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstanden. Die auf der Grundlage der behördlichen Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung vorzunehmende Berichtigung des Grundbuchs hat insoweit nur noch deklaratorischen Charakter.

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer hat in diesem Verfahren nicht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Benutzung seines Grundstücks durch das Versorgungsunternehmen in Frage zu stellen; dies bleibt einem Grundbuchberichtigungsverfahren vorbehalten. Ebenso sind Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen nicht im Bescheinigungsverfahren zu klären. Auch hier muss ggf. der zivilrechtliche Weg beschritten werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, z.B. weil das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als vom Versorgungsunternehmen dargestellt, betroffen ist.

Es wird daher gebeten, nur in begründeten Fällen Widerspruch zu erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 14.12.2010

Der Landrat

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Wasserleitungsverband Ost-Obereichsfeld

Der Wasserleitungsverband Ost-Obereichsfeld, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

Gemarkung Helmsdorf, eingetragen im Grundbuch von Helmsdorf:

Trinkwasserleitung DN 300 GG

Flur 1	Flurstück 1080/136	Blatt 472
--------	--------------------	-----------

Gemarkung Silberhausen, eingetragen im Grundbuch von Silberhausen:

Trinkwasserleitung DN 300 GG

Flur 6	Flurstück 477/3	Blatt 695
--------	-----------------	-----------

Trinkwasserleitung DN 200 Az

1.	Flur: 6	Flurstück: 1305/481	Blatt: 811
2.	Flur: 6	Flurstück: 1306/481	Blatt: 811
3.	Flur: 6	Flurstück: 843	Blatt: 1405
4.	Flur: 6	Flurstück: 1238/487	Blatt: 1078
5.	Flur: 6	Flurstück: 1237/487	Blatt: 683
6.	Flur: 6	Flurstück: 1236/487	Blatt: 732
7.	Flur: 6	Flurstück: 1235/48	Blatt: 732
8.	Flur: 6	Flurstück: 1234/487	Blatt: 749
9.	Flur: 6	Flurstück: 1233/487	Blatt: 607
10.	Flur: 6	Flurstück: 954/487	Blatt: 597
11.	Flur: 6	Flurstück: 870	Blatt: 1404

12.	Flur: 6	Flurstück:	488/1	Blatt:	874
13.	Flur: 6	Flurstück:	488/2	Blatt:	1109
14.	Flur: 6	Flurstück:	492	Blatt:	811
15.	Flur: 6	Flurstück:	1262/493	Blatt:	772
16.	Flur: 6	Flurstück:	1384/494	Blatt:	899
17.	Flur: 6	Flurstück:	1385/496	Blatt:	641
18.	Flur: 6	Flurstück:	893/497	Blatt:	749
19.	Flur: 6	Flurstück:	936/497	Blatt:	1026
20.	Flur: 6	Flurstück:	935/497	Blatt:	1026
21.	Flur: 6	Flurstück:	497/1	Blatt:	962
22.	Flur: 6	Flurstück:	497/2	Blatt:	988
23.	Flur: 6	Flurstück:	498	Blatt:	518
24.	Flur: 6	Flurstück:	499	Blatt:	607

Trinkwasserleitung DN 200 PVC

1.	Flur: 6	Flurstück:	1387/506	Blatt:	607
2.	Flur: 6	Flurstück:	1107/508	Blatt:	1012
3.	Flur: 6	Flurstück:	1108/511	Blatt:	240
4.	Flur: 6	Flurstück:	1109/511	Blatt:	1326
5.	Flur: 6	Flurstück:	1110/514	Blatt:	1326
6.	Flur: 6	Flurstück:	1111/514	Blatt:	840
7.	Flur: 6	Flurstück:	1388/517	Blatt:	695
8.	Flur: 6	Flurstück:	844	Blatt:	1405
9.	Flur: 6	Flurstück:	878	Blatt:	1403

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde**, Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt, Zimmer 3.21 eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstücks-eigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 14.12.2010

Der Landrat

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2011

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 320, 345) und dem § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), sowie der ersten Verordnung zur ThürEBV vom 28. 07.2006 (GVBl. S. 407) beschließt die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit fest gesetzt; dadurch ergeben sich

	<u>EUR</u>
1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.756.200
die Aufwendungen	1.756.200
2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	1.001.000
die Ausgaben	1.001.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 290.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 09.12.2010

gez. Gerd Reinhardt
Zweckverbandsvorsitzender

Veröffentlichungsvermerk Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2011

1. Mit Beschluss Nr. 05 / 10 vom 24.11.2010 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2011 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 02.12.2010 die Kreditaufnahme i.H.v. 600.000,00 EUR zur Finanzierung von Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen gemäß § 55 Abs. 2 ThürKO i.V.m. § 36 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG rechtsaufsichtlich genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 liegt in der Zeit vom 17.01. – 28.01.2011 (Montag – Donnerstag 08.00 - 15.00 Uhr und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr) in den Räumen des Zweckverbandes, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde-Worbis öffentlich aus.

Leinefelde-Worbis, den 09.12.2010

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender

Wasserleitungsverband „Ost-obereichsfeld“, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

Jahresrechnung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 3/2010 vom 22.11.2010 den Lagebericht und den Jahresabschluss 2009 - gez. Brand, Verbandsvorsitzender – wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresgewinn in Höhe von **60.819,16 €** festgestellt.

Behandlung des Jahresgewinnes:

Der festgestellte Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

- Jahresgewinn:	60.819,16 €
- Gewinnvortrag 2008:	144.340,09 €
- Verbleibender Gewinnvortrag:	205.159,25 €

Die Bilanz zum 31. Dezember 2009 schließt mit einer **Bilanzsumme von 7.427.265,63 €**.

Mit Beschluss Nr. 3/2010 wurden dem Werkleiter, dem Verbandsvorsitzendem und dem Verbandsausschuss Entlastung für das Jahr 2009 erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Erfurt, für den Jahresabschluss lautet:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 21. September 2010 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz- Gewinn-und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserleitungsverbandes ‚Ost-Obereichsfeld‘ Helmsdorf, Helmsdorf, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 Abs. 2 ThürEBV i. V. m. § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 21. September 2010

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Siegel)

Rolf-Peter Stockmeyer
Wirtschaftsprüfer

ppa. Nancy Nowitzki
Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 03.01.2011 bis 17.01.2011 in den Räumen der Verwaltung des Wasserleitungsverbandes „Ost – Obereichsfeld“ Helmsdorf, Hauptstraße 3, von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 14:45 Uhr aus.

Helmsdorf, 26.11.2010

gez. Siegfried Brand
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes "Ost - Obereichsfeld" für das Wirtschaftsjahr 2011

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr.8, S.290) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 320, 345) und dem §13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), sowie der ersten Verordnung zur ThürEBV vom 28. 07.2006 (GVBl. S. 407) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

EUR

1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.432.400
	die Aufwendungen	1.432.400
2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	418.000
	die Ausgaben	418.000

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 238.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Helmsdorf, den 03.12.2010

(Siegel)

Brand
Verbandvorsitzender